

RS Vwgh 2003/3/19 97/12/0368

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2003

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

Norm

UFG Wr 1967 §2 Z10 litd;

UFG Wr 1967 §2 Z10 lite;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer kam während eines Kuraufenthaltes bei einem "Spaziergang" zu Sturz und verletzte sich dabei. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer unterwegs war, (nach vorheriger Bekanntgabe!) ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen (§ 2 Z. 10 lit. d Wr UFG 1967) oder sich auf dem Weg zu einer (angeordneten) Untersuchung befand (§ 2 Z. 10 lit. e Wr UFG 1967). Dass der Spaziergang "auf Anweisung des behandelnden Arztes" (so eine Stellungnahme des Beschwerdeführers) unternommen wurde, vermag an dieser Beurteilung - selbst zutreffendenfalls, was dahin stehen kann - nichts zu ändern. Daher liegt kein Dienstunfall im Sinne der genannten Gesetzesbestimmungen vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1997120368.X05

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at